

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

(§ 13 Bundesbehindertengesetz)

24. Juni 2009

Stellungnahme

zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich

(Third Periodic Report in accordance with Article 44 CRC)

für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einleitung: Der Monitoringausschuss

1. Österreich hat die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) am 30. März 2007 unterzeichnet, im Oktober 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008) und ist seit 26. Oktober 2008 zu deren Einhaltung verpflichtet.
2. Der Monitoringausschuss ist auf Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BGBl. Nr. 283/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2008) eingerichtet, um die in Artikel 33 Abs. 2 CRPD vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Der Monitoringausschuss wurde am 10. Dezember 2008 konstituiert und hat am 1. April 2009 seine Geschäftsordnung beschlossen (siehe Annex a.). Die Präambel der Geschäftsordnung bezieht sich explizit auch auf den Grundsatz der Förderung von Kindern mit Behinderungen gemäß Artikel 3 lit. h CRPD.
3. Die CRPD sieht die Berücksichtigung der Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vor (Artikel 33 Abs. 2 CRPD). Wie der Monitoringausschuss in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2009 festhält, wird seine Einrichtung den Grundsätzen/Pariser Prinzipien nicht umfassend gerecht (siehe Annex b.).
4. Eine, auch vom Kinderrechtskomitee (CRC Komitee) regelmäßig geforderte – siehe CRC Komitee General Comment 9, Abs. 24 ff – unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution, die insbesondere auch für Kinder zuständig ist, gibt es in Österreich *nicht*. Auch ein „*coordinating body: focal point for disabilities*“ iSd CRC Komitee General Comment 9, Abs. 21 wurde nicht eingerichtet.

5. Der Monitoringausschuss ist über die Einrichtung oder Benennung von weiteren unabhängigen Gremien (siehe Artikel 33 Abs. 2 CRPD) bzw. über die Einrichtung oder Benennung von Anlaufstellen oder Koordinierungsmechanismen (Artikel 33 Abs. 1 CRPD) noch nicht informiert. Die gemäß § 13 Abs. 8 Bundesbehindertengesetz vorgesehene Einrichtung oder Benennung von Monitoringgremien in den *Ländern* ist zum Stichtag 1. Juni 2009 nicht erfolgt.
6. Aufgabe des Monitoringausschusses ist der Schutz und die Förderung von Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 2 Geschäftsordnung). Er gibt daher - auch unter Verweis auf CRC Komitee General Comment 2, „*The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child,*“ eine Stellungnahme zur Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Österreich ab.
7. Die Stellungnahme ist ein Abriss jener Themen, die an den Monitoringausschuss in den ersten fünf Monaten seiner Tätigkeit herangetragen wurden; es wird daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Maximale Inklusion von Kindern mit Behinderungen

8. Die vom CRC Komitee geforderte „*maximum inclusion of children with disabilities in society*“ (CRC Komitee General Comment 9, Abs. 11) ist in Österreich nicht verwirklicht. Die Prinzipien der CRPD, die Inklusion ebenfalls als „*leading principle*“ vorsehen (Artikel 3 CRPD; vgl. Artikel 2 und 23 CRC Konvention, sowie CRC Komitee General Comment 9, Abs. 11), sind in Österreich rechtlich nicht verankert und werden in der Verwaltungspraxis nicht implementiert.
9. In verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen werden Kinder mit Behinderungen in Österreich gar nicht oder jedenfalls nicht ausreichend inkludiert. Die Grundtendenz in Gesetzgebung und Praxis, die durch die föderalistischen Strukturen überdies ein bundesweit uneinheitliches Bild ergibt, ist eine der teilweisen und vielfach halbherzigen „Integration.“ Obzwar es Integrationsklassen gibt, sind Sonderschulen, Heime und andere Einrichtungen, die eine Segregation und Exklusion zur Folge haben, nach wie vor Standard. Es fehlt ein Bekenntnis zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Dementsprechend fehlt auch ein Aktionsplan mit klaren Indikatoren, um die nachhaltige Inklusion gerade auch durch entsprechende Verwaltungspraxis öffentlicher Stellen zu gewährleisten und damit die selbstverständliche gleichberechtigte Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erreichen.
10. In den Medien kommen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen selten vor – ein Spiegelbild der Grundtendenz zu segregieren. Wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Medien vorkommen, so ist die Darstellung in Massenmedien tendenziell von Hilfsbedürftigkeit und Fremdbestimmtheit geprägt und nur vereinzelt durch menschenrechtliche Prinzipien, allen voran Selbstbestimmung und Inklusion, gekennzeichnet.

Nicht-Diskriminierung

11. Zu Artikel 2 CRC Konvention und den „key provisions for children with disabilities“ (CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 8 ff) hält der Monitoringausschuss Folgendes fest: Gemäß Artikel 7 Abs. 1 B-VG sind *„alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“*
12. Diskriminierung nach dem Alter ist im Bundesverfassungsgesetz und in einfachen Gesetzen nicht erfasst. Ebenso fehlt eine Klausel, die Kinder rechtlich explizit schützt. Diskriminierung nach dem Geschlecht, die besondere Relevanz für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Mädchen mit Behinderungen hat, ist in Artikel 7 Abs. 2 näher ausgeführt. Eine explizite Anerkennung von Mehrfachdiskriminierung – vgl. insbesondere PP (p) und Artikel 6 CRPD – gibt es in Österreich nicht.

Früherkennung

13. Der Monitoringausschuss betrachtet Maßnahmen im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung nicht ausschließlich als medizinische Fragen (vgl. CRC Komitee General Comment 9, Abs. 51-61), sondern sieht gemäß dem sozialen Modell von Behinderungen, auf dem die CRPD beruht, diese Fragen auch als Habilitations- (Artikel 26 CRPD) und Bildungsfragen (Artikel 24). Eine entsprechende Diskussion über die notwendigen Änderungen der österreichischen Gesetzeslage und Verwaltungspraxis im Lichte des sozialen Modells bildet einen der ersten Schwerpunkte des Monitoringausschusses.
14. Wie vom CRC Komitee festgehalten, ist Früherkennung ein wesentlicher Faktor, um Kindern mit Behinderungen ehestmöglich effektive Habilitation angedeihen zu lassen (CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 56). Der Monitoringausschuss betont, dass er Habilitation als ein von Rehabilitation distinktes Konzept ansieht, das auf die maximale Selbständigkeit und den höchsten Grad an Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen abzielt. Gemäß dem Bundesbehindertengesetz ist es Ziel, *„Behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen durch geeignete Maßnahmen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern“* (§ 1 BBG).
15. In Österreich warten Kleinkinder mit einer vermuteten Beeinträchtigung bzw. Behinderung bis zu sechs Monate auf eine – im Sinne der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – standardisierte Diagnose. Laut einer Erhebung aus dem Jahr 2003 fehlen allein in der Bundeshauptstadt Wien drei entwicklungssozialpädiatrische Ambulatorien.
16. In den entwicklungspsychologisch wichtigen Lebensjahren von 1. – 5. warten Kinder bis zu 2,5 Jahre auf einen Therapieplatz. Es gibt Indizien dafür, dass Kinder von sozial kompetenteren Eltern eher abgewiesen werden, weil die Behörden anscheinend davon ausgehen, dass alternative – und damit privat finanzierte – Therapien in Anspruch genommen werden.

Inklusives Bildungssystem

17. Die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems (vgl. die Ausführungen des CRC Komitees in General Comment 9, Abs. 66) wird durch Artikel 24 CRPD - inklusive Bildung – weiter verstärkt. Eine der größten Herausforderungen in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass der Bildungsweg in Österreich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vielfach abgesondert und damit segregiert von Kindern und Jugendlichen in Regelschulen ist.
18. Da die Kompetenz hierzu den Ländern zukommt, ist die Betreuung von Vorschulkindern Landessache und daher je nach Bundesland verschieden. Es gibt einige Integrationskindergärten, d.h. Kindergruppen, deren Gesamtzahl im Vergleich niedriger ist, die mit mehr und speziell geschultem Personal ausgestattet sind und bis zu sechs Kinder mit Beeinträchtigung/Förderbedarf betreuen. Es gibt jedoch kein inklusives Vorschulsystem, d.h. es sind bestimmte Kindertagesheime für Kinder mit Behinderungen ausgestattet – barrierefrei und personaltechnisch – aber bei weitem nicht alle. Es gibt kein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf den Besuch eines inklusiven Kindergartens bzw. Kindertagesheims, damit ist die soziale Eingliederung zwischen dem zweiten bis sechsten Lebensjahr nicht für alle Kinder im gleichen Ausmaß gegeben.
19. Für schwerhörige und gehörlose Kinder und Jugendliche ist eine gebärdensprachfreundliche Umgebung unerlässlich. In Österreich fehlt es an entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere Gebärdensprachangeboten für Kleinstkinder, in den entwicklungspsychologisch so wichtigen ersten Lebensjahren. Neben konkreter Unterstützung für gehörlose Kinder ist auch jene der Eltern, v.a. durch Gebärdensprachkurse stark ausbaufähig.
20. Da nicht alle Kindertagesheime für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen eingerichtet sind, müssen diese oft längere Anfahrtswege in Anspruch nehmen, was negative Konsequenzen insbesondere für erwerbstätige Eltern hat. Bei Ressourcenknappheit – insbesondere Personal, aber auch Zusammenlegung von Kindertagesheimen in der Urlaubszeit – liegt es an den Eltern, Ersatzbetreuung zu organisieren und primär zu finanzieren.
21. Ebenso wenig ist das österreichische Schulsystem inklusiv. Ähnlich wie im Bereich der Vorschulbildung gibt es sogenannte Integrationsklassen in der Sekundarstufe I (Pflichtschule) – von der 1. bis zur 9. Schulstufe, die barrierefrei sind und deren Schüler/Lehrer-Verhältnis im Vergleich zu Regelschulklassen reduziert ist. Es gibt auch sogenannte Sonderschulen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderungen – separat von anderen SchülerInnen – ausgebildet werden. In § 8a Schulpflichtgesetz ist zwar vorgesehen, dass schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berechtigt sind, entweder eine für sie geeignete Sonderschule oder Sonderschulklasse oder eine den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule zu besuchen, allerdings nur, wenn solche Schulen bzw. Klassen vorhanden sind. Es gibt kein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf den Besuch einer integrativen (inkluisiven) Schule vor Ort. Oft wird mit dem Argument der vorgeblich besseren Fördermöglichkeit Sonderschulen der Vorzug vor integrativen Modellen gegeben. Die soziale Stigmatisierung, die mit dem Besuch der Sonderschule

immer noch einhergeht, wird dabei ebenso wenig berücksichtigt wie die Tatsache, dass diese Art der Aussonderung den Kindern und Jugendlichen auch zahlreiche Lernchancen vorenthält, weil bestimmte Fertigkeiten im Rahmen des Lehrplanes der allgemeinen Sonderschule nicht vorgesehen sind. In der Sekundarstufe II - von der 9. bis zur 12. bzw. 13. Schulstufe – ist dagegen weder ein Recht auf integrativen Unterricht, noch auf inklusiven Unterricht verankert.

22. Gehörlosen Kindern und Jugendlichen wird nach wie vor vorrangig die Lautsprache vermittelt. Wiewohl die Verfassung die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkennt, gibt es in der Praxis kaum Schulunterricht auf Basis der österreichischen Gebärdensprache (ÖGS). Es gibt kaum kindgerechtes Unterrichtsmaterial, das auf visuellen Materialien oder ÖGS basiert. Soweit dem Monitoringausschuss bekannt, ist die Gebärdensprachkompetenz der LehrerInnen in Gehörlosenschulen verbesserungsbedürftig; auch gibt es nicht ausreichend gehörloses Lehrpersonal, das den Kindern und Jugendlichen Vorbild sein könnte.
23. Problematisch scheint dem Monitoringausschuss weiters eine Regelung des Schulunterrichtsgesetzes, einem Gesetz, das bundesweit für alle SchülerInnen anzuwenden ist. Demnach ist für Kinder und Jugendliche, die laut Behörden einen „sonderpädagogischen Förderungsbedarf“ haben, eine Sonderbewilligung für die Bildung ab dem 9. Schuljahr einzuholen und es werden insgesamt maximal 12 Bildungsjahre ermöglicht. Kinder und Jugendliche im Regelschulsystem hingegen haben Anspruch auf mindestens 12 Ausbildungsjahre, die relativ unbürokratisch um bis zu fünf Jahre verlängert werden können. Für Kinder und Jugendliche mit „sonderpädagogischem Förderungsbedarf“, deren Bildung ausschließlich bis zur 12. Schulstufe verlängert werden kann, muss diese in einem sonderpädagogischen Zentrum bereitgestellt werden, ein Wechsel in das Regelschulsystem ist nicht möglich. Hier scheint eine Ungleichbehandlung vorzuliegen, die gleichstellungsrechtlich hochproblematisch erscheint.
24. Problematisch scheint auch, dass diabetische Kinder und Kinder, die Sondernahrung benötigen, in der Betreuung in Kindertagesheimen und Schulen mit großen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Die Verabreichung von Nahrung bzw. Feststellung der Blutzuckerwerte wird durch Haftungsfragen und Ängste des Betreuungspersonals verunmöglicht. Schwierigkeiten im Betreuungsalltag, die auch Exklusion von Ausflügen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen geschultes Personal nicht teilnehmen kann, sind die Folge. Der Jahresbericht der Volksanwaltschaft verweist auf Verbesserungen im Bereich der Haftung.

Selbstbestimmt Leben

25. Das Ziel, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, bedarf unter anderem der Bereitstellung von persönlicher bzw. Fach-Assistenz, um die gleichgestellte Partizipation im Alltag zu gewährleisten. Dem medizinischen Modell folgend wird in Österreich Pflegegeld – das dem Namen nach und der zuständigen Behörde nach auf pflegerische Unterstützung abzielt – bereitgestellt, nicht jedoch ein Anspruch auf Dienstleistungen oder finanzielle Unterstützung im Sinne von persönlicher Assistenz.

26. Jene finanziellen Unterstützungen, die beantragt werden können, um persönliche Assistenz zu finanzieren, werden als „Pflegegeldzusatz-ergänzungsleistungen“ bezeichnet. Sie sind ein Zusatz zu einer laufenden Pflegegeldleistung. Diese ist jedoch nur für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung vorgesehen, nicht für Kinder mit nicht-körperlichen Beeinträchtigungen, wie zB Lernschwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen. In Österreich wird persönliche Assistenz auf Basis von Pilotprojekten für Erwachsene ermöglicht, ähnliche Initiativen bzw. eine fixe Etablierung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen fehlen.
27. In Österreich ist trotz einzelner staatlicher Geldleistungen (Pflegevorsorge, erhöhte Familienbeihilfe) die Unterstützung behinderter Kinder und Jugendlicher mangelhaft und wird in keinster Weise den individuellen Ansprüchen gerecht. Besonders der Anspruch auf Assistenzleistungen wird gerade auch Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen verwehrt, da sowohl die Bundesländer im Bereich der Behindertenhilfe auf Volljährigkeit setzen, als auch der Bund im Bereich der Assistenz am Arbeitsplatz nicht alle behinderten Kinder und Jugendlichen fördert. Es fehlt in Österreich noch immer ein einkommens- und vermögensunabhängiger Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte adäquate Persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen. Gerade Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen erhalten daher keine ausreichende Unterstützung.
28. Schwerhörige oder gehörlose Kinder und Jugendliche können Dolmetschleistungen, die nicht in den Bereich Ausbildung oder Beruf fallen, bei den Sozialämtern des jeweiligen Bundeslandes beantragen, wobei das Budget für nicht-arbeitsplatzrelevante Dolmetschleistungen vom Land bestimmt wird und in der Regel sehr niedrig ist. Die Kriterien für die Verteilung sind regional sehr unterschiedlich. In den ländlichen Gebieten sind DolmetscherInnen spärlich, Anfahrtskosten gehen zulasten des Dolmetschbudgets.

Meinungs- - und Informationsfreiheit

29. Die Meinungs- und Informationsfreiheit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (vgl. CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 37) ist in Österreich nicht ausreichend geschützt und gewährleistet. So haben zB gehörlose Kinder im Vorschulalter, die des Lesens noch nicht mächtig sind, de facto keinen Zugang zu Sendungen des öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehens, da dieses – eingeschränkt – mit Untertitelungen und nicht mit ÖGS arbeitet. Wie bereits erwähnt ist die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt, die praktische Umsetzung dieses Grundbekenntnisses ist gerade für schwerhörige und gehörlose Kinder und Jugendliche minimal.
30. Soweit dem Monitoringausschuss bekannt, ist die barrierefreie Kommunikation für und mit non-verbalen Kindern nicht gewährleistet.

Freiheit & Sicherheit

31. Einzelne Berichte veranlassen zu der Vermutung, dass die Freiheit von Kindern mit Behinderungen (vgl. CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 42) in Österreich nicht immer gewährleistet ist. In einigen Einrichtungen für Kinder wie etwa: Wohnheimen, Integrationskindergärten, Integrations- und

Sonderschulen, scheint es separate Räume, die auch als Auszeiträume bezeichnet werden, zu geben, in denen Kinder als Straf- bzw. Präventionsmaßnahme untergebracht werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere Kinder mit Lernschwierigkeiten, non-verbale bzw. verhaltensauffällige Kinder für nicht unerhebliche Zeitabschnitte in solchen Räumlichkeiten angehalten werden. Der Monitoringausschuss ist bemüht, diesen Vermutungen nachzugehen.

32. Der Monitoringausschuss verweist explizit darauf, dass für Teilbereiche Überwachungsstellen in Bundesländern eingerichtet sind, dass ihm jedoch bis dato nicht bekannt ist, welche Umsetzung für die Überwachungsbestimmung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 16 Abs. 3) in Österreich in Aussicht genommen wird. Darüber hinaus unterstützt der Monitoringausschuss die Etablierung eines National Preventive Mechanism (NPM) iSd Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.
33. Der Monitoringausschuss plant, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Frage von Gewalt an Menschen mit Behinderungen zu einem Schwerpunktthema zu machen.
34. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben in Österreich auch in Heimen, in denen oftmals ausschließlich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen untergebracht werden. Diese Segregation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen von anderen Kindern und Jugendlichen erscheint insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des CRC Komitees (vgl. CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 47) bedenklich.
35. An sich bietet die österreichische Rechtslage ausreichenden Schutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor Eingriffen in deren physische und psychische Integrität, wie insbesondere Schutz vor medizinischen Eingriffen zu Forschungszwecken und vor Sterilisation. Ob es jedoch in der Praxis zu Verstößen gegen diese restriktiven gesetzlichen Bestimmungen kommt, entzieht sich der Kenntnis des Monitoringausschusses. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es rechtswidrigerweise ohne Einwilligung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (vgl. CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 79) zu deren Sterilisationen kommt.

Minderheiten

36. Dem Monitoringausschuss liegen keine Informationen betreffend die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aus Minderheitengruppen vor. Neben den anerkannten Minderheiten, u.a. Kroaten und Slowenen, und den im Burgenland ansässigen Roma und Sinti gibt es in Österreich eine signifikante Zahl von MigrantInnen, u.a. aus der Türkei und Ex-Jugoslawien, sowie zahlreiche anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende, u.a. eine relativ große Zahl aus Tschetschenien. Der Monitoringausschuss kann anhand vorhandener Daten nur Mutmaßungen darüber anstellen, wie sich die, als prekär beschriebene, Situation von Minderheiten und MigrantInnen, sowie Flüchtlingen, Asylsuchenden und Staatenlosen in Österreich für Menschen mit Behinderungen auswirkt. Die Vermutung liegt nahe, dass der Lebensalltag

von MigrantInnen, Flüchtlingen, Asylsuchenden und staatenlosen Menschen mit Behinderungen durch einen hohen Grad an Barrieren gekennzeichnet ist und diese daher tendenziell segregiert und exkludiert leben.

Entwicklungszusammenarbeit

37. Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) wird gemäß dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit u.a. von dem Prinzip geleitet, die Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderungen in „sinnvoller Weise“ zu berücksichtigen. Im Fokus-Papier ‚Kinder als Partner in der OEZA‘ wird unter anderem auf die Notwendigkeit eines inklusiven Bildungszugangs für Kinder mit Behinderungen verwiesen. Im Hintergrunddokument ‚Kinderarmut-Millenniumsentwicklungsziele-Kinderrechte‘ wird nicht explizit auf Kinder mit Behinderungen Bezug genommen. Österreich hat sich in der Debatte zu ‚Kindern in bewaffneten Konflikten‘ auf internationaler Ebene eingebracht.
38. Für die österreichische ODA (Official Development Assistance) ist ein sehr hoher Anteil an Entschuldungen charakteristisch (vgl. ODA-Berichte bzw. Ergebnisse der DAC Peer Review). Die gestaltbare bilaterale Entwicklungszusammenarbeit liegt bei unter 10 % der Gesamt-ODA. Die konkrete Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Inklusion von Kindern mit Behinderungen (vgl. CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 22) ist daher stark ausbaufähig. Das Engagement Österreichs in der multilateralen EZA zur Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit sollte intensiviert werden.

Daten und Statistiken

39. Im Bewusstsein, dass die Erhebung von Daten und Statistiken betreffend Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen höchst sensibel ist, moniert der Monitoringausschuss das Fehlen von Bedarfserhebungen auf Basis von standardisierten Verfahren und daraus ableitbarem Daten- und Statistikmaterial (vgl. CRC Komitee, General Comment 9, Abs. 19).

Annex:

- a. Geschäftsordnung Monitoringausschuss
- b. Stellungnahme Nationale Menschenrechtsinstitution

Mit freundlichen Grüßen

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

Mag.^a Marianne Schulze, LL.M

elektronisch gefertigt